



Medizinische Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Medizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 10.12.2024

Aufgrund § 13 Abs.1 in Verbindung mit §§ 67 a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368), § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HMG LSA) vom 12. August 2005 (GVBl. LSA S. 508) sowie der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), in der jeweils gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Medizin der Medizinischen Fakultät erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) – nachfolgend ÄApprO genannt – Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Medizin sowie das Nähere zu den Voraussetzungen für eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nachweispflichtigen, universitären Lehrveranstaltungen.

§ 2 Zulassung zum Studium

Zum Studium wird zugelassen, wer über die im Hochschulgesetz sowie dessen nachgeordneten Vorschriften genannten Voraussetzungen verfügt.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Die Ausbildung der Studierenden folgt folgendem Leitbild:

„Der approbierte Arzt bzw. die approbierte Ärztin soll nach Abschluss seines Studiums in der Lage sein, Krankheiten selbstständig zu diagnostizieren, geeignete therapeutische Maßnahmen einzuleiten oder diese selbstständig durchzuführen, den ihm anvertrauten Patienten angemessen zu führen und sich in seinem ärztlichen Handeln von wissenschaftlichen und ethischen Prinzipien leiten zu lassen.“

Darüber hinaus sollen die Studierenden während des Studiums ein adäquates ärztliches Verhalten sowie einen respektvollen Umgang mit Patientinnen und Patienten, Angehörigen, Pflegekräften, Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen lernen.

(2) Die Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geht davon aus, dass die in § 1 Abs. 1 Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) genannten Ausbildungs- und Studienziele erreicht werden können, wenn die

Studierenden den Praxisbezug des Medizinstudiums und eine patientennahe Ausbildung in praktischen Fertigkeiten zum frühestmöglichen Zeitpunkt erleben, dass aber ein berufspraktisch orientiertes Studium von der Vermittlung der wissenschaftlichen Grundlagen getragen und begleitet werden muss. Die Medizinische Fakultät hält eine Ausbildung in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern in dem in der Anlage 1 zu dieser Studienordnung vorgesehenen Umfang für geboten. Die Vermittlung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen wird auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte konzentriert.

(3) Das Medizinstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist durch eine bereits in die vorklinische Ausbildung integrierte Einführung in die Klinische Medizin und anschließend durch eine zum frühestmöglichen Zeitpunkt entsprechend dem Stand der Fähigkeiten und Fertigkeiten einsetzende klinisch-praktische Ausbildung gekennzeichnet. Die Vermittlung des praktischen Wissens wird durch Vorlesungen und Seminare begleitet. Soweit möglich und zweckmäßig werden die Studierenden im klinischen Abschnitt schon frühzeitig während des Unterrichts am Krankenbett auf den Stationen in den Klinikalltag einbezogen.

(4) Das Interesse der Studierenden an Forschung, wissenschaftlichem Arbeiten und wissenschaftsbasierter medizinischer Versorgung wird beispielsweise durch das Wahlfachangebot der Medizinischen Fakultät nach § 15 bereits im ersten Studienabschnitt geweckt und gefördert. Im zweiten Studienabschnitt wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, gegebenenfalls zur Vorbereitung auf die Promotion bis zu zwei Beurlaubungssemestern zu beantragen. Dem über das Studiendekanat einzureichenden Antrag ist eine schriftliche Bestätigung des Einrichtungsleiters beizufügen.

§ 4

Lehrveranstaltungen

(1) In den Lehrveranstaltungen wird eine Ausbildung vermittelt, die den in § 3 genannten Zielen entspricht und die es den Studierenden ermöglicht, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die in den durch die ÄApprO vorgesehenen Staatsprüfungen sowie in den Erfolgskontrollen zur Erteilung der Leistungsnachweise gefordert werden. Die Lehrveranstaltungen fördern fächerübergreifendes Denken und sind, soweit zweckmäßig, problemorientiert ausgerichtet. Die Vermittlung des theoretischen und klinischen Wissens wird so weitgehend wie möglich miteinander verknüpft. Zu diesen Zwecken findet der Unterricht in den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts überwiegend in interdisziplinären, integrativen, krankheitsbezogenen Themenblöcken statt („Modularisierung“). Die Verteilung der Unterrichtsstunden zu den einzelnen Fächern ist aus der Anlage 2 zu ersehen. Der Unterricht er-

folgt in Form von Vorlesungen und/oder Seminaren sowie praktischen Unterweisungen in Form von Praktika, Kursen, Übungen, Problemorientiertem Lernen (PoL), Unterricht am Krankenbett (inkl. Blockpraktika gemäß §§ 2 Absatz 3 Satz 12, 27 Abs. 4 ÄApprO) oder im Skills Lab.

(2) Im Sinne einer praxisnahen und mit klinischen Inhalten verzahnten Ausbildung können die integrierten Seminare weitgehend gemeinsam von Lehrkräften der vorklinischen und der klinisch-praktischen Fächer durchgeführt werden.

(3) Die Lehrveranstaltungsinhalte orientieren sich an den von den verantwortlichen Lehrkräften für das jeweilige Fachgebiet erstellten Lehr- und Lernzielkatalogen der Medizinischen Fakultät. Gegenstand der Erfolgskontrollen zur Erteilung der Leistungsnachweise sind vorzugsweise die in diesen Lehr- und Lernzielkatalogen definierten Lerninhalte.

(4) In modularisierten Lehrveranstaltungen sowie in Querschnittsbereichen, sofern für die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, erfolgt die Lehre durch Lehrkräfte verschiedener Fachgebiete.

§ 5

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate.

§ 6

Aufbau des Studiums, Ärztliche Prüfung

(1) Das Studium besteht aus einem ersten Studienabschnitt, dem zweiten Studienabschnitt sowie aus dem Praktischen Jahr.

(2) Der erste Studienabschnitt umfasst bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Studium der Medizin von zwei Jahren gemäß § 1 Abs. 3 ÄApprO.

(3) Der zweite Studienabschnitt umfasst bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung gemäß § 1 Abs. 3 ÄApprO.

(4) Das Praktische Jahr umfasst bis zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen (bei Absolvierung in Vollzeit) nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

(5) Der Erste, Zweite und Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden als Staatsprüfungen vor dem Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie des Landes Sachsen-Anhalt – nachfolgend Landesprüfungsamt genannt – abgelegt. Ihre Durchführung richtet sich unmittelbar nach den Vorschriften der ÄApprO.

(6) Das Landesprüfungsamt ist insbesondere zuständig für - die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen gemäß § 12 ÄApprO, - die Organisation und Durchführung der Staatsprüfungen gemäß §§ 8 und 9 ÄApprO, § 12 Abs. 6 S. 2 HSG LSA.

§ 7

Ausbildung in erster Hilfe, Krankenpflegedienst, Famulatur

Zur Meldung zum Ersten bzw. Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind neben den in § 8 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 2 aufgeführten Leistungen eine Ausbildung in erster Hilfe, ein dreimonatiger Krankenpflegedienst sowie eine viermonatige Famulatur nachzuweisen. Die Durchführung von Ausbildung in erster Hilfe, Krankenpflegedienst und Famulatur richtet sich unmittelbar nach den Vorschriften der §§ 5 bis 7 ÄApprO sowie nach den Hinweisen des Landesprüfungsamtes und wird durch die vorliegende Studienordnung nicht geregelt.

§ 8

Erster Studienabschnitt

(1) Das Studium im ersten Studienabschnitt beinhaltet mit der jeweils angegebenen Anzahl von Semesterwochenstunden (SWS) die im Studienplan entsprechend Anlage 1 zu dieser Studienordnung genannten Vorlesungen, praktischen Übungen, Kurse und Seminare.

(2) Der regelmäßige und erfolgreiche Besuch der folgenden praktischen Übungen, Kurse und Seminare ist dem Landesprüfungsamt bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß §§ 10 Abs. 4 Nr. 1d i.V.m. 2 Abs. 1 S.2 und Anlage 1 ÄApprO nachzuweisen:

1. Praktikum der Physik für Mediziner
2. Praktikum der Chemie für Mediziner
3. Praktikum der Biologie für Mediziner
4. Praktikum der Physiologie
5. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
6. Kursus der makroskopischen Anatomie
7. Kursus der mikroskopischen Anatomie
8. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
9. Seminar Physiologie
10. Seminar Biochemie/Molekularbiologie
11. Seminar Anatomie
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
jeweils mit klinischen Bezügen
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
14. Praktikum der Berufsfelderkundung
15. Praktikum der medizinischen Terminologie
16. Wahlfach

(3) Die Seminarscheine Physiologie, Biochemie/Molekularbiologie, Anatomie und Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie beinhalten jeweils die Seminarscheine der Seminare I gemäß Anlage 1 der ÄApprO sowie der Seminare II (mit klinischen Bezügen) und III (integrierte Seminare) gemäß § 2 Abs.2 Satz 5 ÄApprO.

(4) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen werden durch Leistungsnachweise nach dem Muster der Anlage 2 oder 2a zur ÄApprO bescheinigt. Die Leistungen im Wahlfach nach Absatz 2 Nr. 16 werden benotet.

§ 9

Zweiter Studienabschnitt

(1) Das Studium im zweiten Studienabschnitt beinhaltet mit der jeweils angegebenen Anzahl an Semesterwochenstunden (SWS) die im Studienplan entsprechend Anlage 2 zu dieser Studienordnung genannten Vorlesungen, Seminare und praktischen Unterweisungen.

(2) Der regelmäßige und erfolgreiche Besuch der praktischen Übungen und Seminare in den folgenden Fächern und Querschnittsbereichen ist gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 ÄApprO dem Landesprüfungsamt bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen:

a) Fächer

1. Allgemeinmedizin,
2. Anästhesiologie,
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin,
4. Augenheilkunde,
5. Chirurgie,
6. Dermatologie, Venerologie,
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe,
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
9. Humangenetik,
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie,
11. Innere Medizin,
12. Kinderheilkunde,
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik,
14. Neurologie,
15. Orthopädie,
16. Pathologie,
17. Pharmakologie, Toxikologie,
18. Psychiatrie und Psychotherapie,
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
20. Rechtsmedizin,
21. Urologie,
22. Wahlfach.

b) Querschnittsbereiche

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik,
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin,

3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege,
4. Infektiologie, Immunologie,
5. Klinisch-pathologische Konferenz,
6. Klinische Umweltmedizin,
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen,
8. Notfallmedizin,
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie,
10. Prävention, Gesundheitsförderung,
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz,
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren.
13. Palliativmedizin
14. Schmerzmedizin

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen ist dem Landesprüfungsamt bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung der Besuch der folgenden Blockpraktika nachzuweisen:

1. Innere Medizin,
2. Chirurgie,
3. Kinderheilkunde,
4. Frauenheilkunde,
5. Allgemeinmedizin.

Der kapazitätsrechtliche Anrechnungsfaktor für Blockpraktika gemäß §§ 2 Absatz 3 Satz 12, 27 Absatz 4 ÄApprO beträgt $f = 0,3$.

(4) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 2 und 3 genannten Lehrveranstaltungen werden durch benotete Leistungsnachweise nach dem Muster der Anlage 2 oder 2b zur ÄApprO bescheinigt.

§ 10 Praktisches Jahr

(1) Das Praktische Jahr gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen

1. in Innerer Medizin,
2. in Chirurgie,
3. in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten klinisch-praktischen Fachgebiete (Wahlfächer).

(2) Im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt beschließt der erweiterte Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät das Wahlfachangebot nach Absatz 1 Nr. 3.

(3) Die Vergabe der Ausbildungsplätze und die Durchführung des Praktischen Jahres werden in der Satzung zur Absolvierung des Praktischen Jahres (PJ) geregelt. Im Übrigen wird auf die Regelungen in §§ 3 und 4 ÄApprO verwiesen.

§ 11 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Studien- und Prüfungsausschuss für den Studiengang Medizin wird durch Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät gebildet.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist für alle anfallenden Aufgaben und Entscheidungen hinsichtlich der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen zuständig, sofern in dieser Ordnung keine abweichende Regelung getroffen ist. Insbesondere entscheidet er über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen sowie Härtefallanträge und Anträge auf Nachteilsausgleich und erlässt die entsprechenden Bescheide.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist für die Einstufung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für ein höheres Fachsemester zuständig, sofern der Vorgang nicht der Zuständigkeit des Landesprüfungsamtes unterliegt. Der Einstufungsbescheid dient dem Nachweis, dass sie über den für das Studium im betreffenden höheren Fachsemester erforderlichen Leistungsstand entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung verfügen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis und gibt Anregungen zur Verbesserung des Studiengangs und seiner Umsetzung.

(5) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(6) Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören die Studiendekanin bzw. der Studiendekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, zwei weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student an. Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirkt die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter nicht mit.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vier Jahre, für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre und für die Studierenden ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestimmt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(8) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses ein. Sie bzw. er muss eine Sitzung einberufen, wenn

dies wenigstens ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses verlangt.

(10) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Ausnahmefall kann ein Beschluss auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(11) Der Studien- und Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen per Videokonferenz durchführen.

(12) Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses aus, so rückt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach.

(13) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Studien- und Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(14) Die bzw. der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten (Eilkompetenz) und in Routineangelegenheiten allein entscheiden. Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Die bzw. der Vorsitzende unterrichtet den Studien- und Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

§ 12 Studiendekanat

Das Studiendekanat ist das für den Studiengang Medizin zuständige Prüfungsamt. Es organisiert die administrative Vorbereitung der Prüfungsverfahren und verwaltet die Studien- und Prüfungsdaten. Das Studiendekanat unterstützt den Studien- und Prüfungsausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben im administrativen Bereich und informiert und berät Studierende in Prüfungsangelegenheiten.

II. Organisation der Lehre

§ 13 Fächerübergreifende Leistungsnachweise

(1) An der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg werden aus den in § 9 Abs. 2 Buchstabe a genannten Fächern die folgenden fächerübergreifenden Leistungsnachweise nach § 27 Abs. 3 ÄApprO gebildet:

1. Chirurgie; Orthopädie; Urologie;
2. Frauenheilkunde, Geburtshilfe; Kinderheilkunde; Humangenetik;
3. Augenheilkunde; Hals-Nasen-Ohrenheilkunde; Neurologie.

(2) Die in den fächerübergreifenden Leistungsnachweisen nach Absatz 1 erfolgreich nachgewiesenen Kenntnisse in den Fächern nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a gelten damit als erbracht.

§ 14 Lehrveranstaltungen in Modulform

(1) In den in Anlage 3 aufgeführten Fächern erfolgt der Unterricht in fächerübergreifenden Modulen. Für diese Lehrveranstaltungen gilt diese Studien- und Prüfungsordnung, soweit die nachfolgenden Absätze nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Der bzw. die jeweilige Modulverantwortliche ist für die inhaltliche Abstimmung und Organisation der Lehrveranstaltungen und der dazugehörigen Erfolgskontrollen verantwortlich. Die fachbezogenen Klausurfragen für die Modulklausuren sind von jeweils mindestens zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreterinnen zu erstellen und dem bzw. der Modulverantwortlichen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die regelmäßige Teilnahme in den Fächern gemäß Absatz 1 ist gegeben, sofern Studierende in allen Modulen die zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen jeweils zu mindestens 85 % besucht haben. Zum Nachweis der Anwesenheit in den Modulen ist von den Studierenden eine Anwesenheitsliste zu führen und vorzulegen, auf welcher die jeweils verantwortliche Lehrkraft die Anwesenheit für jede einzelne Veranstaltungsstunde zu bescheinigen hat. Wenn keine regelmäßige Teilnahme in einem Modul vorliegt, stellt das jeweilige Modul die gemäß § 20 Absatz 1 Satz zu wiederholende Lehrveranstaltung dar.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme in den Fächern, die Gegenstand der modularisierten Lehrveranstaltungen sind, wird durch fächerbezogene Leistungsnachweise gemäß ÄApprO bescheinigt. Der erste Prüfungsversuch findet in Form von Modulprüfungen statt. Die im jeweiligen Fach erreichte Gesamtpunktzahl über alle Module ergibt sich aus der Summe der fachbezogenen Fragen in den einzelnen Modulen. Voraussetzung für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist, dass die Studierenden jeweils 60 % der pro Fach gemäß Anlage 3 vorgesehenen Prüfungsfragen zutreffend beantwortet haben. Die Wiederholungsprüfungen finden fachspezifisch statt.

(5) Die Geltendmachung wichtiger Gründe, aufgrund derer Studierende an einer Lehrveranstaltung oder einer Prüfung nicht teilnehmen konnten, hat unter Beifügung entsprechender Belege abweichend von § 22 Absatz 3 im Studiendekanat zu erfolgen.

§ 15 Wahlfächer des ersten und zweiten Studienabschnitts

(1) In den Wahlfächern nach § 8 Abs. 2 Nr. 16 und § 9 Abs. 2 Buchstabe a Nr. 22 erhalten die Studierenden Gelegenheit, sich mit bestimmten

Fach- und Stoffgebieten oder Teilen davon vertieft zu befassen und sich durch forschungs- oder praxisorientiertes Lernen zusätzliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen.

(2) Der erweiterte Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät beschließt das Wahlfachangebot nach § 2 Abs. 8 ÄApprO. Die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung hinsichtlich der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gelten für die Wahlfächer entsprechend.

§ 16

Studienplan und Stundenpläne

(1) In den Studienplänen gemäß Anlagen 1 und 2 werden die Lehrveranstaltungen dem Ersten und Zweiten Studienabschnitt zugeordnet.

(2) Soweit erforderlich, können die Blockpraktika nach § 9 Abs. 3 und weitere nachweispflichtige Lehrveranstaltungen, die als Blockunterricht stattfinden, auch während der vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt werden. Die Studierenden erhalten darüber zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch in der ersten Semesterwoche, Mitteilung.

(3) Die aus dem Studienplan abgeleiteten Stundenpläne der einzelnen Semester werden durch die Medizinische Fakultät rechtzeitig vor Semesterbeginn, spätestens 14 Tage vor Vorlesungsbeginn, mittels der fakultätsüblichen Medien (per Aushang und/oder im StudIP) bekannt gegeben. Mit den Stundenplänen für das Fachsemester 1 bis 4 wird damit auch die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt verbindlich festgelegt.

(4) Der Regelstudienplan gemäß Anlage 4 dieser Ordnung weist für jedes Regelstudiensemester die zum Erreichen des Studienziels innerhalb der Regelstudienzeit erforderlichen Lehrveranstaltungen aus (Regelstudienplan). Diese Studienpläne beinhalten eine inhaltlich aufeinander abgestimmte, zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen. Die Einhaltung der Studienpläne wird daher allen Studierenden ausdrücklich empfohlen.

§ 17

Studienorganisation

(1) An nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen kann nur teilnehmen, wer an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Studiengang Medizin immatrikuliert ist.

(2) Auf Basis der Stundenpläne und des aktuellen Fachsemesters der Studierenden erfolgt die Zuweisung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen über Seminar- bzw. Übungsgruppen. Bei triftigen Gründen (z.B. Erasmusstudenten, Krankheit, Behinderung, Mutterschutz, Elternzeit) erfolgt auf begründeten Antrag eine vom Fachsemester abweichende Zuteilung.

(3) Zugangsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen bedürfen neben einer gesonderten Be-

gründung der ausdrücklichen Regelung in dieser Ordnung.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zu den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts ist der bestandene Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Jahr ist das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

§ 18

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studentin bzw. ein Student glaubhaft, dass sie bzw. er wegen Behinderungen oder chronischer Erkrankungen nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen abzulegen, wird auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten der Studien- und Prüfungsausschuss in der Regel Nachteilsausgleich gewähren. Der Nachteilsausgleich ist in angemessener Form zu gewährleisten, sofern die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind. Angemessen sind nur solche Nachteilsausgleiche, welche die konkrete Art und den konkreten Inhalt der jeweils laut Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistung einerseits sowie die individuelle Art und Schwere der Beeinträchtigungen des bzw. der behinderten oder chronisch erkrankten Studierenden andererseits berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

(2) Ist absehbar, dass Art und Inhalt der zu erbringenden Leistungen einerseits, Art und Schwere der Beeinträchtigungen des bzw. der behinderten oder chronisch kranken Studierenden andererseits im Wesentlichen unverändert bleiben werden, so soll die Entscheidung gemäß Abs. 1 über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches für mehrere Semester, mindestens jedoch für mehrere zu bestimmende Studien- und Prüfungsleistungen gelten.

(3) Nachteilsausgleiche dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistung auswirken. In Zeugnissen dürfen Hinweise auf Nachteilsausgleich nicht aufgenommen werden.

(4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 19

Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen

(1) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung.

(2) Um den Mutterschutz zu gewährleisten, soll eine schwangere Studentin dem Prüfungsamt ihre Schwangerschaft mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Dabei soll sie einen Nachweis über ihre Schwangerschaft - in der Regel den Mutterpass - vorlegen, woraus sich der voraussichtliche Tag der Entbindung ergibt, insbesondere, um die gesetzlich vorgeschriebenen Mutterschutzfristen nach dem MuSchG berechnen zu können. Eine stillende Studentin soll dem Prüfungsamt so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

(3) Sobald eine Studentin dem Prüfungsamt mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, informiert das Prüfungsamt die verantwortlichen Lehrkräfte. Diese konkretisieren unverzüglich die Gefährdungsbeurteilung und legen die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren.

(4) Nachteile im Studium aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden.

(5) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Ordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit nehmen will. Das Prüfungsamt prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin bzw. dem Studenten mit.

(7) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen; dies schließt die Wiederholung nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen ein. Familiäre Verpflichtungen betreffen Mutterschutz, Elternzeit oder die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz. Die Regelungen zur Anmeldung gemäß § 21 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 20

Studienberatung

(1) Allgemeine Auskunft zum Studium erteilt die Allgemeine Studienberatung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die Studienfachberatung erfolgt durch den Studienfachberater der Fakultät. Fragen zu studienorganisatorischen Besonderheiten können außerdem mit dem Studiendekanat geklärt werden.

(2) Eine fachbezogene Studienberatung wird insbesondere dringend empfohlen:

1. bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten bei einzelnen Lehrveranstaltungen,
2. bei zeitlicher Verzögerung des Studiums, gemessen an dem Stundenplan,
3. bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten während der Vorbereitung auf Prüfungen, insbesondere vor der letztmaligen Wiederholungsmöglichkeit (gemäß § 24 Abs. 6),
4. bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

§ 21

Evaluation

(1) Bei der Evaluation der Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 9 ÄApprO sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Ergebnisse der Evaluierung werden veröffentlicht.

(2) Der Fakultätsausschuss Studium und Lehre der Medizinischen Fakultät berichtet regelmäßig dem erweiterten Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät über die Evaluationsergebnisse. Näheres hierzu regelt die Evaluationsordnung.

III. Prüfungen

§ 22

Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in § 8 Abs. 2 und in § 9 Abs. 2 und 3 genannten Lehrveranstaltungen werden von den verantwortlichen Lehrkräften überprüft und bescheinigt. Leistungsnachweise werden nur erteilt, wenn eine nach dieser Studienordnung sowohl regelmäßige als auch erfolgreiche Teilnahme vorliegt.

(2) Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der Studierende zu mindestens 85 % der gesamten Lehrveranstaltung anwesend war. Dabei ist es unter rechtlichen Gesichtspunkten ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruht.

(3) Können Studierende aus wichtigen Gründen, die sie nicht selbst zu vertreten haben (z.B. Krankheit), nicht regelmäßig an einer Lehrveranstaltung teilnehmen, müssen nur die über 15 % hinausgehenden versäumten Lehrveranstaltungen nachgeholt werden. Die Gründe haben die Studierenden bei der verantwortlichen Lehrkraft unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft zu machen, bei Krankheit unter Beifügung eines ärztlichen Attests (z.B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung). Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Durchführung gesonderter Nachholveranstaltungen.

(4) Ist durch einen Leistungsnachweis die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in mehreren voneinander abgegrenzten Fachgebieten zu bescheinigen oder handelt es sich um einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis nach § 13 liegt eine regelmäßige Teilnahme nur

vor, wenn sie in jedem einzelnen Fachgebiet gegeben ist. Satz 1 gilt nicht für den Besuch modularisierter Lehrveranstaltungen im Sinn von § 14.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen wird durch Erfolgskontrollen (Prüfungen) festgestellt. Die Teilnahme an diesen Erfolgskontrollen setzt neben der Immatrikulation im Studiengang Medizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die regelmäßige Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung voraus. Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft trägt dafür Sorge, dass die Erfolgskontrolle auf der Grundlage zuverlässiger und sachgerechter Methoden durchgeführt wird.

(6) Die Teilnahme an der mit der Unterrichtsveranstaltung verknüpften Erfolgskontrolle ist Pflicht für Studierende, die den Seminar- bzw. Kursgruppen des jeweiligen Semesters zugeordnet sind. Eine gesonderte Anmeldung erfolgt nicht. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. zugesagter Fakultätsplatz im Ausland) können sich Studierende bis spätestens 8 Wochen vor der Erfolgskontrolle im Studiendekanat (Prüfungsamt) von der Teilnahme an der Erfolgskontrolle abmelden. Sofern der Grund nicht anerkannt wird, erfolgt hierzu eine Rückinformation bis spätestens 4 Wochen vor der Erfolgskontrolle.

(7) Studierende, die einem Termin bzw. Wiederholungstermin für die Leistungskontrolle ohne wichtigen Grund fernbleiben oder nach deren Beginn ohne wichtigen Grund von dieser zurücktreten, haben die Leistungskontrolle nicht bestanden. Gründe, die die Studierenden selbst zu vertreten haben, sind keine wichtigen Gründe im Sinn von Satz 1. Studierende haben den wichtigen Grund gegenüber dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft zu machen, bei Krankheit unter Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung. Eine Übersendung der ärztlichen Bescheinigung in elektronischer Form ist ebenso möglich; auf Anforderung ist das Original nachzureichen. Die ärztliche Bescheinigung muss Angaben über die körperlichen und psychischen Auswirkungen der Erkrankung enthalten. Wird der Grund anerkannt, bleibt der Prüfungsversuch erhalten. Über Härtefallanträge (z.B. bei Tod eines nahen Angehörigen) entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 23

Wiederholung von Lehrveranstaltungen

(1) Wenn keine regelmäßige Teilnahme vorlag, kann eine scheinpflichtige Veranstaltung einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(2) Im Übrigen ist bei nicht bestandener Erfolgskontrolle eine Wiederholung einer Lehrveranstaltung trotz regelmäßiger Teilnahme nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der verantwortlichen Lehrkraft.

§ 24

Wiederholung von Erfolgskontrollen

(1) Bei nicht bestandener Erfolgskontrolle sind den Studierenden drei Wiederholungsmöglichkeiten einzuräumen. Die erste Wiederholungsmöglichkeit ist zeitlich so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird. Im Übrigen werden Wiederholungsprüfungen in der Regel im darauffolgenden Semester, spätestens jedoch zum nächsten regulären Termin durchgeführt. Die Studierenden haben sich zu den Wiederholungsprüfungen verbindlich bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin anzumelden.

(2) Im Falle einer mündlichen Erfolgskontrolle muss die zweite Wiederholung von einer anderen verantwortlichen Lehrkraft durchgeführt werden als die beiden vorangegangenen Erfolgskontrollen.

(3) Eine bestandene Erfolgskontrolle darf nicht wiederholt werden.

(4) Wiederholungen können so gestaltet werden, dass im Verlaufe einer Lehrveranstaltung studienbegleitend durchgeführte Teilleistungskontrollen zu einer Erfolgskontrolle zusammengefasst werden.

(5) Handelt es sich um einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis nach § 13, muss nur die nicht bestandene Erfolgskontrolle wiederholt werden.

(6) Bei Nichtbestehen der dritten Wiederholungsprüfung gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und der Studierende hat damit seinen Prüfungsanspruch verloren.

(7) Prüfungs- und Wiederholungsversuche gleichwertiger Prüfungsleistungen aus den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin, auch von anderen medizinischen Fakultäten, werden angerechnet.

§ 25

Erfolgskontrollen zum Erwerb von Leistungsnachweisen

(1) Eine erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn die Erfolgskontrolle bestanden ist. Benotete Leistungsnachweise werden für die erfolgreiche Teilnahme am Wahlfach des ersten Studienabschnitts nach § 8 Abs. 2 Nr. 16 sowie an allen in § 9 Abs. 2 und 3 genannten Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts ausgestellt. Die übrigen Leistungsnachweise sind unbenotet.

(2) Die Erfolgskontrollen können studienbegleitend und/oder am Ende der betreffenden Lehrveranstaltung erfolgen. Die Termine der Erfolgskontrolle werden für den betreffenden Leistungsnachweis von den verantwortlichen Lehrkräften festgelegt und rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(3) Die Erfolgskontrollen können einzeln oder miteinander kombiniert als mündliche Erfolgskon-

trollen, als schriftliche Erfolgskontrollen (wie z.B. im Antwort-Wahl-Verfahren oder als Freitextklausur), als praktische Erfolgskontrollen (wie z.B. als Objective Structured Clinical Examination – OSCE) oder in anderen Formaten (wie z.B. Haus- oder Seminararbeiten) durchgeführt werden. Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgen die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten in der Regel durch mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern.

(4) Art und Dauer der Erfolgskontrolle, Umfang und Bearbeitungszeit, Anzahl der Prüfungsaufgaben, Bewertungsmaßstab und Bestehenskriterien werden von den verantwortlichen Lehrkräften vor dem Beginn der Lehrveranstaltung in den fakultätsüblichen Medien bekannt gegeben.

(5) Prüferinnen und Prüfer für Erfolgskontrollen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere Lehrkräfte der Fächer oder Querschnittsbereiche, die Gegenstand der Erfolgskontrolle sind. Daneben können auch dem Lehrkörper der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hauptamtlich nicht angehörende Ärztinnen und Ärzte Prüferinnen und Prüfer für Erfolgskontrollen zur Erteilung von benoteten Leistungsnachweisen sein, wenn sie als Lehrbeauftragte für das betreffende Fachgebiet tätig sind oder wenn es sich um in der beruflichen Praxis und Ausbildung des jeweiligen Fachs erfahrene Personen handelt. Beisitzerinnen und Beisitzer werden durch die Prüferinnen und Prüfer bestimmt. Über Verlauf, Gegenstand und Ergebnis der Erfolgskontrolle ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Ergebnisse von mündlichen Erfolgskontrollen werden unmittelbar nach Ende der Teil- oder Abschlussleistung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Ergebnisse von schriftlichen Erfolgskontrollen inklusive der Bekanntgabe des Notenspiegels sowie der Bestehensgrenze erfolgt mittels der fakultätsüblichen Medien (per Aushang und/oder im StudIP) durch das Studiendekanat oder durch die jeweilige Einrichtung. Die festgesetzten Ergebnisse der schriftlichen Erfolgskontrolle werden zudem elektronisch im Löwenportal bereitgestellt. Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Prüfungsergebnisse im Löwenportal regelmäßig selbst abzurufen. Die Ausstellung der Leistungsscheine in der gemäß Anlage 2 der ÄApprO vorgeschriebenen Form erfolgt durch die jeweilige Einrichtung grundsätzlich nur für Studierende, die die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vorzeitig verlassen. Für diejenigen Studierenden, welche die Zulassung zu den Abschnitten der Ärztlichen Prüfung beim Landesprüfungsamt in Sachsen-Anhalt beantragen, erfolgt die Übermittlung der Prüfungsergebnisse elektronisch entsprechend der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(7) Soweit möglich und zweckmäßig, können Erfolgskontrollen zur Erteilung mehrerer Leistungsnachweise zu gemeinsamen Terminen zusammengefasst durchgeführt werden.

§ 26

Elektronische Erfolgskontrollen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können computergestützt abgenommen werden. Computergestützte Prüfungen sind Prüfungen an einem Computer, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Verfahren zu beantworten sind. Schriftliche Erfolgskontrollen können auch als elektronische Erfolgskontrollen angeboten werden. Vor der computergestützten Prüfung stellt die prüfende Person sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Studiendekanat durch Übergabe des Prüfungsprotokolls und des Datenträgers geführt. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. Die Prüfung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt.

(2) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Sofern den Studierenden unterschiedliche Fragen zugewiesen werden sollen, wird vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dem definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um Ungleichbehandlungen zu verhindern.

(4) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können. Dies gilt nicht, wenn aufgrund der spezifischen Anforderungen des Faches die Sorgfalt und Genauigkeit bei der Beantwortung für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen relevant sind.

(5) Für den Fall einer technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.

§ 27

Benotung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in den Erfolgskontrollen zur Erteilung von benoteten Leistungsnachweisen sind folgende Noten zu verwenden:

„sehr gut“ (1) = eine hervorragende Leistung,

„gut“ (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

„befriedigend“ (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,

„ausreichend“ (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

„nicht ausreichend“ (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Erfolgskontrolle ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) Bei Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren im Erstprüfungstermin ist die Erfolgskontrolle bestanden, wenn mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Leistungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der betreffenden Leistungskontrolle unterschreitet. Die relativen Bestehensgrenzen der Klausuren sind jeweils von der verantwortlichen Lehrkraft zu ermitteln. Kommt die Gleitklausel gemäß Satz 1 zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung jedoch mindestens 50 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sein. Für die Ermittlung der Mindestanzahl der zutreffend beantworteten Fragen findet die Rundungsregel gemäß Absatz 5 entsprechende Anwendung.

(3) Bei im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführten Wiederholungsklausuren außerhalb regulärer Erstprüfungstermine (Absatz 2) ist die Erfolgskontrolle bestanden, wenn mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 % die durchschnittlichen Leistungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der betreffenden Leistungskontrolle unterschreitet. Die relativen Bestehensgrenzen der Klausuren sind jeweils von der verantwortlichen Lehrkraft zu ermitteln. Kommt die Gleitklausel gemäß Satz 1 zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung jedoch mindestens 50 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sein. Da die Bildung der relativen Bestehensgrenze allerdings voraussetzt, dass eine hinreichend große Anzahl Studierender an der Erfolgskontrolle teilnimmt, müssen dafür mindestens 20 Studierende an einer Erfolgskontrolle teilnehmen. Nehmen weniger als 20 Studierende teil, kann keine relative Bestehensgrenze festgelegt werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind auch dann anzuwenden, wenn bei einer Erfolgskontrolle der Anteil an Fragen und erreichbarer Punkte nach dem Antwort-Wahl-Verfahren 50 % der möglichen Punktzahl übersteigt.

(5) Für die Benotung schriftlicher Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren gilt in Anlehnung an § 14 Abs. 7 ÄApprO folgende Bewertung:

Haben die Studierenden die für das Bestehen der Erfolgskontrolle nach Absatz 2 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen erreicht, so lautet die Note:

„sehr gut“ wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“ wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“ wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“ wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden. Dabei sind die erreichten Punkte auf eine ganze Zahl zu runden, wobei bei Nachfolgeziffern von 0 bis 4 abgerundet und bei Nachfolgeziffern von 5 bis 9 aufgerundet wird.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Dabei sind in der Regel die an der jeweiligen Lehrveranstaltung beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden.

§ 28

Benotung bei fächerübergreifenden Leistungsnachweisen

(1) Ist durch einen Leistungsnachweis die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in mehreren voneinander abgegrenzten Fachgebieten zu bescheinigen oder handelt es sich um einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis nach § 13, ist die Erfolgskontrolle nur bestanden, wenn die Leistung in jedem einzelnen Fachgebiet mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die verantwortlichen Lehrkräfte der an einem fächerübergreifenden Leistungsnachweis beteiligten Fächer legen gemeinsam fest, wie die Gesamtnote des Leistungsnachweises aus den Einzelnoten ermittelt wird, und geben die Regelung vor Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt.

(2) In begründeten Fällen werden Studierenden auf Antrag über die Leistungen in einzelnen der an einem fächerübergreifenden Leistungsnachweis nach § 13 beteiligten Fächer gesonderte benotete Leistungsnachweise ausgestellt, wenn die Ausstellung eines fächerübergreifenden Leistungsnachweises aufgrund noch nicht oder nicht regelmäßig und erfolgreich besuchter Lehrveranstaltungen in anderen der an einem fächerübergreifenden Leistungsnachweis beteiligten Fächer nicht möglich ist.

§ 29

Anerkennung und Anrechnung von Leistungsnachweisen anderer Hochschulen

(1) Im Studiengang Medizin erworbene Leistungsnachweise anderer deutscher medizinischer Fakultäten werden anerkannt.

(2) Mit § 13 übereinstimmende, fächerübergreifende Leistungsnachweise anderer Hochschulen werden anerkannt, wenn auf ihnen die Gesamtnote und die Einzelnoten der an ihnen beteiligten Fächer verzeichnet sind. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen nicht neu ermittelt, auch wenn die

Ermittlung an der anderen Hochschule von derjenigen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 abweicht.

(3) Leistungen in einzelnen Fächern aus mit § 13 nicht übereinstimmenden fächerübergreifenden Leistungsnachweisen anderer Hochschulen werden auf die fächerübergreifenden Leistungsnachweise nach § 13 bzw. als Leistungsnachweise über die Fächer nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 21 angerechnet, wenn auf den Leistungsnachweisen die Einzelnoten der an ihnen beteiligten Fächer verzeichnet sind. Diese Einzelnoten werden in die Ermittlung der Gesamtnote nach § 28 Abs. 1 Satz 2 einbezogen.

§ 30

Versagen eines Leistungsnachweises, Täuschung

(1) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung oder Erfolgskontrolle stören, können von den verantwortlichen Lehrkräften oder von den Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Lehrveranstaltung als nicht besucht bzw. wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Das Kopieren von Schrift- und Bildmaterial sowie das Anfertigen von Tonaufnahmen während der Lehrveranstaltung mittels Kamera, Handy o.ä. technischen Hilfsgeräten sind aus urheberrechtlichen Gründen nicht gestattet. Verstöße führen als Störung im Sinne von Absatz 1 zum Ausschluss von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

(3) Versuchen Studierende, durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel das Ergebnis einer Erfolgskontrolle zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Erfolgskontrolle mit Punktabzug oder mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. Die Entscheidung über die Sanktion obliegt dem Studien- und Prüfungsausschuss. Im Fall eines wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses nach bestandskräftiger Feststellung der Täuschungshandlung die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zur Exmatrikulation nach § 30

Abs. 3, 4 HSG LSA anregen. Die Gestattung der Übernahme der eigenen Leistung durch einen anderen Prüfungsteilnehmer (z.B. aktives „Abschreibenlassen“) stellt eine unzulässige Hilfe dar und ist ein ordnungswidriges Verhalten; Satz 1 findet entsprechend Anwendung.

(4) Prüfungen und Prüfungselemente dürfen mithilfe geeigneter Software auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden; die Beurteilung, ob eine Täuschung vorliegt, erfolgt durch die Prüfende bzw. den Prüfenden oder dem Studien- und Prüfungsausschuss. Mit der Abgabe einer Prüfungsleistung stimmt die bzw. der Studierende der Überprüfung durch eine Software zu.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom erweiterten Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 10.12.2024, der Senat hat hierzu Stellung genommen am 22.01.2025.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Sommersemester 2025 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht; die Vorschrift zur Einstufung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für ein höheres Fachsemester (§ 11 Absatz 3) tritt ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Studienordnung vom 21.04.2009 (ABl. 2009, Nr. 8, S. 2) außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt sowohl für die bereits immatrikulierten als auch die neu eingeschriebenen Studierenden des Studiengangs Medizin.

Halle (Saale), 24. Januar 2025

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage 1 Studienplan für den ersten Studienabschnitt

Fach/Lehrveranstaltung	Vorlesung SWS	Praktikum SWS	Übung SWS	Seminar I SWS	Seminar II SWS	Seminar III SWS
Vorlesung Physik	3					
Praktikum der Physik für Mediziner		3				
Vorlesung Chemie	3					
Praktikum der Chemie für Mediziner		3				
Vorlesung Biologie	3					
Praktikum der Biologie für Mediziner		3				
Vorlesung Physiologie	10					

Praktikum der Physiologie	10	6		2	1	2
Seminar Physiologie						
Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie						
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie		6				
Seminar Biochemie/Molekularbiologie	14			1,7	1,3	2
Vorlesung Anatomie						
Kursus der makroskopischen Anatomie		6				
Kursus der mikroskopischen Anatomie		4				
Seminar Anatomie	4			2	1	2
Vorlesung Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie						
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie		2,5				
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie				1	1	1
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	1	2				
Vorlesung Berufsfelderkundung						
Praktikum der Berufsfelderkundung		0,5				
Praktikum der medizinischen Terminologie			1			
Wahlfach		1				
Zwischensumme Seminare				7	4	7
				7 + 11		
Summe	48	37	1	= 18		
	48 SWS = 672 Stunden	56 SWS = 784 Stunden				
Gesamtsumme Erster Studienabschnitt	104 SWS = 1.456 Stunden					

- Seminar I: Seminare nach Anlage 1 ÄApprO
- Seminar II: Seminare nach § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄApprO (weitere Seminare mit klinischem Bezug)
- Seminar III: Seminare nach § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄApprO (Seminare als integrierte Veranstaltungen mit Einbeziehung klinischer Fächer)

Anlage 2 Studienplan für den zweiten Studienabschnitt

Fach/Lehrveranstaltung	Vorlesung		Praktikum		U. a. K.		Seminar	
	SWS ¹	UE ²	SWS	UE	SWS	UE	SWS	UE
<u>Fächer:</u>								
1. Allgemeinmedizin	1	14	0,571	8				
2. Anästhesiologie	1	14	0,286	4				
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	2	28	1,714	24			0,214	3
4. Augenheilkunde	2	28			1,571	22	0,714	10
5. Chirurgie	3	42			0,571	8	1,5	21
6. Dermatologie, Venerologie	2,143	30			2	28		
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe	4,929	69			1	14	0,857	12
8. Hals- Nasen- Ohrenheilkunde	1,857	26			1,643	23	0,714	10

9. Humangenetik	2,429	34					1,238	17,33
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	4,714	66	3,071	43				
11. Innere Medizin	4,107	57,5			1	14	4,905	68,67
12. Kinderheilkunde (einschließlich Kinderchirurgie)	2,643	37	0,429	6	0,714	10	3,143	44
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	0,143	2					0,429	6
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	1,143	16					0,571	8
14. Neurologie (einschließlich Neurochirurgie)	2,857	40			2,214	31	1,714	24
15. Orthopädie	0,571	8			0,929	13	0,714	10
16. Pathologie	1,643	23	1,429	20			0,786	11
17. Pharmakologie, Toxikologie	1,5	21					0,857	12
18. Psychiatrie und Psychotherapie	1,429	20			1,5	21	1,476	20,67
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1,334	18,67			1,5	21	1,476	20,67
20. Rechtsmedizin	2,143	30	0,88	12,33			0,143	2
21. Urologie	0,571	8			0,929	13	0,857	12
Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde für Mediziner	1	14						
22. Wahlfach			1	14				
<u>Querschnittsbereiche:</u>								
1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	2,143	30	1,571	22			0,857	12
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	1	14					1,143	16
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege	1	14					0,571	8
4. Infektiologie, Immunologie	1,429	20	1	14			1,107	15,5
5. Klinisch-pathologische Konferenz			1	14				
6. Klinische Umweltmedizin	1	14					0,571	8
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen	1	14					0,571	8
8. Notfallmedizin	1,571	22	1,786	25				
9. Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie	1	14					1,214	17
10. Prävention, Gesundheitsförderung	1	14					0,5	7
11. Bildgebende Verfahren, Strahlbehandlung, Strahlenschutz	1,929	27					1,643	23
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	2,143	30					0,881	12,33
13. Palliativmedizin	1,429	20					0,714	10
14. Schmerztherapie	0,714	10					0,143	2
<u>Blockpraktika:</u>								
1. Innere Medizin					4,286	60		
2. Chirurgie					6,0	84		
3. Kinderheilkunde					2,643	37		
4. Frauenheilkunde					2,0	28		
5. Allgemeinmedizin					3,5	49		

¹⁾ SWS - Semesterwochenstunde

²⁾ UE – Unterrichtseinheit im Sinne einer Lehrveranstaltungsstunde

Anlage 3
Übersicht der Modulprüfungen

Fach/Schein	Modul 1 Herz	Modul 2 Niere	Modul 3 MSK	Modul 4 Gastro	Modul 5 Lunge	Modul 6 System	Summe Fra- gen/Fach
Bildgebende Verfahren, etc.	5	4	5	6	6	4	30
Chirurgie	10	2	10	10	8		40
Infektiologie, Immunologie		2		2	2	6	12 (+20 Fra- gen Prak- tikums- klausur)
Innere Medizin	10	8	8	8	8 +2 Ar- beits- und Sozial- medizin	8	52 (80%) (+20% OSCE- Prüfung)
Klin. Chemie, Laboratoriums- diagnostik	2	5	3	5		5	20
Q 9: Klinische Pharmakologie/ Pharmakothe- rapie	4	4	4		4	4	50 (+30 Fra- gen nach dem 7. FS)
Orthopädie			20 +2 Rehab.				22
Pathologie	3	3	3	4	3	4	20 (+30 Fra- gen zum Praktikum)
Pharmakologie, Toxikologie	6	4	3	5	5	7	30 (+30 Fra- gen nach dem 5. FS)
Urologie		22					22
			+3 Neurol. +2 Neuro- chirurg. für Modul 8				
Summe Fragen / Modulklausur	40	54	63	44	38	38	

Anlage 4
Regelstudienplan

Regelstudienplan für den ersten Studienabschnitt				
Fachbezeichnung	1. Fach- semester	2. Fach- semester	3. Fach- semester	4. Fach- semester
Vorlesung Physik für Mediziner	X			
Praktikum der Physik für Mediziner	X			
Vorlesung Chemie für Mediziner	X			
Praktikum der Chemie für Mediziner	X			
Vorlesung Biologie für Mediziner	X			
Praktikum der Biologie für Mediziner	X			
Vorlesung Physiologie			X	X

Praktikum der Physiologie			X	X
Seminar Physiologie			X	X
Vorlesung Biochemie/ Molekularbiologie			X	X
Praktikum der Biochemie/ Molekularbiologie			X	
Seminar Biochemie/ Molekularbiologie			X	X
Vorlesung Anatomie	X	X		
Kursus der mikroskopischen Anatomie	X	X		
Kursus der makroskopischen Anatomie		X		
Seminar Anatomie		X		
Vorlesung Medizinische Psychologie/Medizinische Soziologie				X
Kursus Medizinische Psychologie/Medizinische Soziologie				X
Seminar Medizinische Psychologie/Medizinische Soziologie			X	
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (EKM)			X	
Vorlesung Berufsfelderkundung		X		
Praktikum der Berufsfelderkundung		X		
Praktikum der medizinischen Terminologie	X			
Wahlfach				X

Regelstudienplan für den zweiten Studienabschnitt

	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester	9. Fachsemester	10. Fachsemester
Fächer:						
1. Allgemeinmedizin		X				
2. Anästhesiologie					X	
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin					X	X
4. Augenheilkunde			X			
5. Chirurgie	X	X				
6. Dermatologie, Venerologie				X		
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe				X		
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde				X		
9. Humangenetik		X				
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	X	X				
11. Innere Medizin	X	X				
12. Kinderheilkunde (einschließlich Kinderchirurgie) Kinder- und Jugendpsychiatrie und -Psychotherapie			X	X		
			X	X		
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	X	X				
14. Neurologie			X	X		
15. Orthopädie		X				
16. Pathologie	X	X				
17. Pharmakologie, Toxikologie	X	X				

18. Psychiatrie und Psychotherapie					X	
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie						X
20. Rechtsmedizin				X		
21. Urologie	X					
22. Wahlfach						
Querschnittsbereiche:						
1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	X					
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	X					
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege					X	
4. Infektiologie, Immunologie	X	X				
5. Klinisch-pathologische Konferenz					X	
6. Klinische Umweltmedizin					X	
7. Medizin des Alters und des alten Menschen					X	
8. Notfallmedizin						X
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	X	X	X			
10. Prävention, Gesundheitsförderung		X				
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	X	X				
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren						X
13. Palliativmedizin					X	
14. Schmerztherapie					X	
Blockpraktika						
1. Innere Medizin			X			
2. Chirurgie			X			
3. Kinderheilkunde				X		
4. Frauenheilkunde				X		
5. Allgemeinmedizin			X			